

Satzung des Katholischen Kirchenmusikvereins St. Bartholomäus Fehlheim e.V.



§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Katholischer Kirchenmusikverein Sankt Bartholomäus Fehlheim e.V.“ (fortan: KKMV Fehlheim).

Er hat seinen Sitz in 64625 Bensheim-Fehlheim.

Der KKMV Fehlheim ist Mitglied des Diözesanverbandes der Bläserchöre im Bistum Mainz und damit berechtigt und angehalten, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Er erkennt die Verbandssatzung an.

Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bensheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein pflegt, erhält und fördert die instrumentale Kirchen- und weltliche Musik.

Der Satzungszweck wird durch die unter § 3 genannten Aufgaben des Vereins verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben des Vereins

Der Verein wirkt bei der Gestaltung der Gottesdienste und der kirchlichen Feste; bei Veranstaltungen der Ortspfarrei und anderer Pfarreien, Organisationen und Vereinen sowie bei weltlichen Festen mit.

Er richtet Musikfeste und Konzerte aus.

Der Verein betreibt dazu Aus- und Weiterbildung von Musikern und die Förderung der musikalischen Jugendausbildung.

Der Verein wirkt nicht bei Veranstaltungen von Vereinigungen mit, die die christliche Kirche ablehnen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Beginn

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt. Das Mitglied sollte einer christlichen Kirche angehören.

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich zu erfolgen. Personen unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(2) Die Mitglieder unterscheiden sich in

1. Aktive Mitglieder:

a. Jungbläser (Jungmusiker)

Jungbläser sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet oder dieses Alter erreicht haben, sich aber noch in jugendmusikalischer Ausbildung des Vereins befinden und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

b. Orchestermusiker

Orchestermusiker sind Mitglieder, die sich verpflichten, ein Instrument zu spielen, unentgeltlich im Verein mitzuwirken und dabei Mitglied des Orchesters sind.

2. Passive Mitglieder (Förderer des Vereins)

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein finanziell und ideell unterstützen.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben; näheres regelt die Ehrungsordnung. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

(3) Aufgaben der Mitglieder

Alle Mitglieder haben den für sie maßgeblichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

1. Die aktiven Mitglieder und Jungbläser sollen:
 - a. die festgesetzten Übungsstunden regelmäßig und pünktlich besuchen;
 - b. bei allen, insbesondere den kirchlichen, Aufführungen des Vereins mitwirken und zum guten Erscheinungsbild des Vereins beitragen;
 - c. bei Verhinderung sich beim Dirigenten oder beim 1. Vorsitzenden entschuldigen;
 - d. das Vereinseigentum, insbesondere Instrumente, Notenmaterial und Kleidung, pfleglich behandeln;
2. Die passiven Mitglieder sollen:
 - a. sich an allen Veranstaltungen des Vereins rege beteiligen;
 - b. die Ziele des Vereins und die Mitgliederwerbung unterstützen.
3. Mit dem Beginn der Mitgliedschaft nimmt der Verein personenbezogene Daten auf und speichert bzw. nutzt diese zu Vereinszwecken; das Mitglied erklärt mit seinem Eintritt hierzu sein Einverständnis.

(4) Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. Teilnahme an der Mitgliederversammlung und an allen Veranstaltungen des Vereins
2. Antragstellung an den Vorstand
3. Musikalische Ehrung bei besonderen Anlässen. Näheres hierzu wird in der Ehrungsordnung niedergelegt. Diese wird vom Vorstand beschlossen.
4. Mitwirkung bei anderen Musikvereinen oder Musikgruppen, wenn die Interessen des KKMV Fehlheim nicht verletzt werden.
5. Das Wahlrecht:
 - a. aktives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
 - b. passives Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
6. Datenschutz:
 - a. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
 - b. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- c. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- d. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt.

(5) Beendigung

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt, der nur zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt schriftlich werden kann
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluss
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist unverzüglich und unaufgefordert das komplette vereinseigene Inventar (Instrumente, Noten, Bekleidung) in einwandfreiem Zustand zurückgegeben. Für Beschädigungen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist dem Verein Ersatz zu leisten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.
 - b. wenn das Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht begleicht.
4. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes muss schriftlich begründet und dem Mitglied zugesandt werden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

Der Vorstand muss binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die abschließend über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit entscheidet.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, vorausgesetzt, das betreffende Mitglied hat dem zuvor schriftlich zugestimmt.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen, wenn:

1. der Präses oder 1. Vorsitzende nach Anhörung des Gesamtvorstands dies für angemessen erachtet oder
 2. mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes und Zweckes verlangt.
- (4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Jahresbericht des Vorstands
 2. Kassenbericht
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstands
 5. Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer (soweit diese erforderlich sind)
 - (5) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

- (6) Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Die Anträge sind schriftlich mit einer entsprechenden Begründung an den Vorstand zu richten. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein, ansonsten dürfen sie nicht behandelt werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- (7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Mainz.
- (9) Das Protokoll der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer an. Unterzeichnet wird es durch ihn und den geschäftsführenden Vorstand.

(10) Wahlen

1. Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand (1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender) finden in geheimer Wahl statt. Andere Wahlen und Abstimmungen können per Akklamation vorgenommen werden. Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder des Vorstands (einschließlich des geschäftsführenden Vorstands) beträgt zwei Jahre.
2. Die Mitgliederversammlung wählt neben dem Vorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
4. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Wahl wird wirksam, wenn der Gewählte das Amt annimmt.
5. Gewählte Vorstandsmitglieder können mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der Mitglieder durch die für die Wahl zuständigen beschlussfähigen Organe abgewählt werden.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.

Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

7. Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen. Hiervon ausgenommen ist das Amt des Präses.

§ 7 Vorstand

(1) Zusammensetzung

Die Leitung des KKMV Fehlheim erfolgt durch den Vorstand.

Dieser besteht aus:

1. Präses

Der für die Gemeinde zuständige Pfarrer gehört in der Funktion als Präses dem Vorstand an. Die Funktion des Präses kann nach Absprache mit dem Bischöflichen Ordinariat auch einem anderen Geistlichen übertragen werden.

2. Erster Vorsitzender

3. Zweiter Vorsitzender

4. Rechner

5. Schriftführer

6. Jugendleiter

7. Notenwart

8. Vier Beisitzer mindestens einer aus den Reihen der passiven Mitglieder

(2) Aufgaben

1. Der Vorstand stellt die Richtlinien für die Verwaltung des Vereins auf. Er entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorgeschrieben ist.
2. Der Vorstand kann Ausführungsbestimmungen (Ordnungen) zur Satzung erlassen. Diese Ausführungsbestimmungen sind nach Beschlussfassung durch den Vorstand für alle Mitglieder verbindlich.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf Kommissionen bilden und diese mit bestimmten Aufgaben betrauen.
4. Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Der geschäftsführende Vorstand (1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender) bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB; der geschäftsführende Vorstand ist zur Vertretung des Vereins befugt, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird. Demgemäß muss in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden verpflichtenden Willenserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften. Andernfalls haftet das vertretende Vorstandsmitglied persönlich.

§ 8

Dirigent

Er wird vom Vorstand bestellt und vom Präses bestätigt. Seine Rechte und Pflichten werden durch schriftliche Vereinbarung (Dirigentenvertrag) zwischen ihm und dem Verein geregelt.

§ 9

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt.

§ 11

Inkrafttreten

Der Verein wurde am 06. Dezember 1972 gegründet. Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des KKMV Fehlheim am 26.03.2014 beschlossen die Satzungsänderung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Katholischen Kirchenmusikvereins St. Bartholomäus Fehlheim e.V. am 20.03.2019 beschlossen und wird gemäß den Richtlinien des Diözesanverbandes der Bläserchöre des Bistums Mainz an den Diözesanpräses, von diesem dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Nach erfolgter Prüfung und Genehmigung wird die Eintragung in das Vereinsregister beantragt.

Die Satzungsänderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bensheim-Fehlheim, den 20. März 2019

Präses	<u>Thomas Opitz</u>	(Vereinsmitglied)
1. Vorsitzender	<u>H. Tiedt</u>	(Vereinsmitglied)
2. Vorsitzender	<u>Bernhard Geyer</u>	(Vereinsmitglied)
Rechner	<u>M. Kemmer</u>	(Vereinsmitglied)
Schriftführer (Protokollführer)	<u>A. Juch</u>	(Vereinsmitglied)
Jugendleiter	<u>S. Ho</u>	(Vereinsmitglied)
Notenwart	<u>D. D.</u>	(Vereinsmitglied)
Beisitzer	<u>J. S.</u>	(Vereinsmitglied)
Beisitzer	<u>S. J.</u>	(Vereinsmitglied)
Beisitzer	<u>H. J. Albert</u>	(Vereinsmitglied)
Beisitzer	<u>Volker M. ...</u>	(Vereinsmitglied)

Die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats zu der am 20.03.2019 beschlossenen Änderung der Vereinssatzung wird hiermit erteilt.

Mainz, den 24.10.2019

+ Wolfgang ...



(Unterschrift und Dienstsiegel)